

04.11.2008 , Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n.v., wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z.B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20, Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“) vorzunehmen.

**Hierzu wird festgestellt:**

Die Stellungnahme ist direkt in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen und mündete in den Kennzeichnungen und nachrichtlichen Übernahmen der Bodendenkmäler gemäß § 9 Abs. 6 BauGB.

**3. Heimatpfleger der Landeshauptstadt München**

Der Heimatpfleger der Landeshauptstadt München schildert mit Schreiben vom 06.08.2018 seine Einwände gegen die Bebauungsplanung wie folgt:

**(a)** Die Kapellenstraße dient als Haupteerschließung für die anliegenden Gebäude, auch für den sogenannten „Hettlagebau“. Die Arkaden in der Kapellenstraße sind deshalb unverzichtbar und müssen uneingeschränkt erhalten werden.

Begründung:

Die Gebäudekonzeption geht von einer Gehsteig-Überbauung im Westflügel des „Hettlagebaus“ auf der Ostseite der Kapellenstraße aus (der Baukörper springt nach Westen um Gehsteigbreite in den Straßenraum vor). Wenn dort mit den Arkaden der „überdachte Gehsteig“ entfällt, läuft der Fußgänger von Norden kommend gegen einen Gebäudevorsprung und wird gezwungen auf die „Straße“ auszuweichen!

**(b)** Die Arkaden im Neubauteil an der Neuhauser Straße und der „vestibülartige Durchgangsraum“ im wiederaufgebauten Ostflügel (Querbau) sind uneingeschränkt zu erhalten.

Begründung:

Die Gebäudekonzeption für den „Wiedemannbau“ (westlicher Teil der Anlage) geht insgesamt von einer Erdgeschossarkade aus, die den Fassadenrhythmus und den Charakter der über Eck räumlich wahrnehmbaren fünfgeschossigen Anlage (Arkade, Belle Etage und drei Normalgeschosse - nicht als Baulückenbebauung, sondern als Eckgebäude) bestimmen.

Östlich davon wird die Durchlässigkeit der Erdgeschosszone im wiederaufgebauten sog. „Querbau“ (Ostflügel zum Richard-Strauss-Brunnen hin) durch einen „vestibülartigen Durchgangsraum“ erreicht.

Das Erschließungskonzept der Gesamtlösung von Prof. Wiedemann verliert gerade durch die Auflösung dieses Durchgangsraumes seine innere Logik. Die beiden bewusst unterschiedlichen Entwurfsansätze für die öffentliche Arkaden-Zone im EG

des Neubauflügels und den Durchgangsraum des Querbauflügels sind substanzielle Bestandteile des Baudenkmals.

Jeder Lösungsansatz der diese elementare Entwurfsidee verunklärt, beeinträchtigt deshalb in erheblichem Maß das Einzelbaudenkmal und stellt keine Weiterentwicklung dar, die das Baudenkmal im gebotenen Umfang respektiert. Insbesondere ist auch die „Notwendigkeit“ der Reduzierung der Arkadentiefe an der Neuhauser Straße nicht nachvollziehbar und auch nicht schlüssig begründet. Sie geht fälschlicherweise von einem notwendigen Anschluss an den Pfeiler nach dem ersten Säulenjoch in der Kapellenstraße aus und setzt das Entfallen der Arkade in der Kapellenstraße voraus.

Diese Annahme und die daraus abgeleitete Begründung sind sowohl aus stadtstruktureller wie aus gebäudestruktureller Sicht falsch und werden durch den ursprünglichen Entwurf von Prof. Wiedemann grundsätzlich widerlegt.

**Hierzu wird festgestellt:**

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 21.02.2018 hat der Stadtrat die Planungsziele für das Bebauungsplanverfahren, insbesondere hinsichtlich der Arkadenflächen, neu formuliert und das Referat für Stadtplanung und Bauordnung beauftragt, diese Planungsziele dem Bebauungsplan zu Grunde zu legen.

Diese Planungsziele für die Arkaden sind im vorliegenden Bebauungsplanentwurf enthalten. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Arkaden unter Ziffer C verwiesen.

**4. Staatliches Bauamt München 1**

Das Staatliche Bauamt München 1 weist mit Schreiben vom 26.07.2018 auf Folgendes - zur entsprechenden Berücksichtigung im weiteren Verfahren - hin:

Der Freistaat Bayern ist Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 161 (Michaelskirche) und 163, dieser wird durch das Staatliche Bauamt München 1 vertreten. Die beiden Grundstücke Fl. Nrn. 161 und 163, welche der Ordensprovinz der Jesuiten zur Nutzung überlassen wurden, grenzen unmittelbar an das Grundstück Fl. Nr. 162 an, welches im Umgriff des Bebauungsplanentwurfs Nr. 1975a liegt.

Nach Abstimmung mit dem Kirchenrektor von St. Michael werden folgende Einwendungen erhoben:

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 1975a setze für das von seinem Umgriff erfasste Grundstück Fl.Nr. 162 als Art der Nutzung „Kerngebiet“ (MK) gemäß § 7 BauNVO fest. Im Hof 2 (Schmuckhof) sei entsprechend den vorgesehenen Satzungsbestimmungen im EG und 1.OG eine Gastronomienutzung verbunden mit einer Freischankfläche und Wirtsgarten mit einer Fläche von 750 m<sup>2</sup> zulässig. Ab dem 2. Obergeschoss sei dann im Bebauungsplan Wohnnutzung ausgewiesen.